

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Auschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst
— Drucksache 7/177 —**

A. Problem

Im Zusammenhang mit der starken Zunahme der anerkannten Kriegsdienstverweigerer hat sich nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und des beteiligten Innen- und des Verteidigungsausschusses die Notwendigkeit ergeben, den zivilen Ersatzdienst beschleunigt auszubauen und dabei der Eigenständigkeit dieses Dienstes gegenüber dem Wehrdienst verstärkt Rechnung zu tragen. Eine Novellierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wird auch im Interesse einer größeren Wehrgerechtigkeit gefordert.

B. Lösung

Der einstimmig unverändert beschlossene Entwurf sieht zahlreiche Änderungen des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst und des Wehrpflichtgesetzes vor. Die eigenständige Bedeutung des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer wird stärker betont, Benachteiligungen und Bevorzugungen der Dienstpflichtigen gegenüber den Soldaten werden beseitigt, der Aufgabenbereich wird erweitert, und die gesetzlichen Grundlagen für die verwaltungsmäßige Durchführung des Dienstes werden verbessert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen Mehraufwendungen, die bereits im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1973 und in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt sind.

A. Bericht des Abgeordneten Ziegler

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf in seiner 18. Sitzung am 23. Februar 1973 in erster Lesung behandelt und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung, an den Innenausschuß und an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß nach § 96 der Geschäftsordnung (GO) des Deutschen Bundestages überwiesen.

Der Innenausschuß und der Verteidigungsausschuß haben den Gesetzentwurf am 14. März 1973 zugestimmt. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert erstatten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf am 21. März 1973 beraten und ihm einstimmig zugestimmt. Er ist dabei davon ausgegangen, daß der Entwurf alle Änderungen enthält, die der Ausschuß in der 6. Legislaturperiode zu der damaligen Regierungsvorlage beschlossen hatte (zu diesen Äußerungen vgl. Schriftlicher Bericht des 10. Ausschusses vom 16. Juni 1972 — Drucksache VI/3565). Der Ausschuß hält die gesetzliche Neuregelung des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer für dringend geboten. Die gegenwärtige Fassung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst wird den Problemen nicht mehr gerecht, die durch die starke Zunahme der Zahl der Kriegsdienstverweigerer entstanden sind. Es ist notwendig

- die Aufgaben des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer neu zu bestimmen,
- die Eigenständigkeit des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer gegenüber dem Wehrdienst stärker als bisher hervorzuheben,
- Benachteiligungen anerkannter Kriegsdienstverweigerer gegenüber den anderen Wehrpflichtigen zu beseitigen und
- bessere Voraussetzungen für die verwaltungsmäßige Durchführung des Zivildienstes zu schaffen.

Der Entwurf enthält die dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

Der Ausschuß hat ferner — ebenso wie der Innenausschuß und der Verteidigungsausschuß — einstimmig einen Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion übernommen, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, über den Sozialbereich hinaus im erforderlichen Umfang Aufgaben für den Zivildienst zu erschließen und im Bereich der Verwaltung die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Bemühungen um Gewinnung und Besetzung von Zivildienstplätzen verstärkt werden können.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der von keiner Seite bestrittene Vorrang der Aufgaben im sozialen Bereich auch für die Zukunft grundsätzlich beibehalten werden soll. Insbesondere aus Gründen der Dienstgerechtigkeit ist es jedoch notwendig, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß über den sozialen Bereich hinaus im erforderlichen Umfang andere, dem Allgemeinwohl dienende Aufgaben, einbezogen werden. Nur dadurch wird gewährleistet, daß jeder anerkannte Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst herangezogen wird. Die vorgesehene Fassung des § 1 trägt diesem Anliegen Rechnung. Nach übereinstimmender Auffassung der Ausschüsse kann jedoch ein Einsatz Zivildienstpflichtiger bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost nicht in Betracht kommen.

Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß durch den Einsatz von Zivildienstpflichtigen nicht in Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung) eingegriffen werden darf.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 2 a)

Der Ausschuß geht davon aus, daß der Beirat insbesondere bei der Frage, welche Aufgaben Zivildienstpflichtigen außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen, durch seinen fachkundigen Rat dazu beiträgt, daß sachgerechte Entscheidungen getroffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Interesse der Dienstgerechtigkeit alle notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gesetzes geschaffen werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 6)

Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß der Erlass des Kostenbeitrags bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch bei Beschäftigungsstellen in Frage kommt, die Unterkünfte nicht zur Verfügung stellen können und deshalb nur sog. Heimschläfer beschäftigen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 14)

Die Mehrheit des Ausschusses vertritt den Standpunkt, daß die derzeitige Regelung, wonach wehrdienstpflichtige Wehrpflichtige bei 10jähriger Verpflichtung zum Dienst im Zivil- oder Katastrophenschutz nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, zivildienstpflichtige Wehrpflichtige jedoch bei entsprechender Verpflichtung dennoch Zivildienst leisten müssen, die anerkannten Kriegsdienstverweigerer benachteiligt. Auch ist der Ausschuß mit Mehrheit der Auffassung, daß die Regelungen der Folgen

einer Tätigkeit im Zivil- oder Katastrophenschutz für die Heranziehung zum Zivildienst — ebenso wie bei anderen für die Gemeinschaft wichtigen Diensten (Entwicklungsdienst, Polizeivollzugsdienst) — in das Zivildienstgesetz gehören (vgl. dazu auch Artikel 2 Nr. 3 — § 13 a des Wehrpflichtgesetzes —).

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 25 a)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Einrichtungen für die Einweisung von Dienstpflichtigen vermehrt werden müssen.

Er hat ferner den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung um Prüfung gebeten, ob Tätigkeiten von Dienstpflichtigen im Zivildienst auf die für eine Berufsausbildung vorgeschriebene praktische Tätigkeit ganz oder teilweise angerechnet werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b (§ 35 Abs. 2)

Der Ausschuß geht davon aus, daß bei der Gewährung der höheren Soldgruppen entsprechend der Praxis bei den Soldaten verfahren wird.

Bonn, den 23. März 1973

Ziegler

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/177 — unverändert anzunehmen;
2. folgende Entschliebung zu fassen:

Die Bundesregierung wird ersucht

1. über den sozialen Bereich hinaus in erforderlichem Umfang weitere Tätigkeitsfelder zu erschließen mit dem Ziel, jeden Wehrdienstverweigerer im Interesse der Dienstgerechtigkeit zum Zivildienst heranzuziehen.
2. Im Bereich der Verwaltung die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Bemühungen um Gewinnung und Besetzung von Zivildienstplätzen verstärkt werden können.

Bonn, den 21. März 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Ziegler

Berichterstatte